

**BP „Ostbevern-Brock, Dorfplatz“**

**2. vereinfachte Änderung**

**Begründung**

Gemeinde Ostbevern

<b>1</b>	<b>Änderungsbeschluss und Änderungsbereich</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>2</b>	<b>Änderungsanlass und Änderungsziel</b>	<b>3</b>	
<b>3</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>3</b>	
3.1	Änderungspunkt 1 Zweckgebundene bauliche Anlage – „Dorfspeicher“ und „Remise“	3	
3.2	Änderungspunkt 2 „Zweckgebundene bauliche Anlage Sportlerheim“	4	
<b>4</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft</b>	<b>4</b>	
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>5</b>	
<b>6</b>	<b>Verfahrensmerk</b>	<b>6</b>	

Anhang: Protokoll einer Artenschutzprüfung

## **1      Änderungsbeschluss und Änderungsbereich**

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 06.12.2011 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Ostbevern-Brock“ nach den Vorschriften des BauGB vereinfacht zu ändern.

Der Änderungsbereich betrifft die Parzelle 515 der Flur 107 im Osten des Bebauungsplanes. Durch die im Folgenden beschriebenen Änderungen sollen an zwei bestehenden Einrichtungen konkrete Erweiterungsvorhaben realisiert werden.

Ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 (1) BauGB wird durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

Die gemäß § 13 BauGB genannten Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung, nämlich:

- die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- die Nichtbegründung von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000

liegen für die im Folgenden erläuterten Änderungspunkte vor.

## **2      Änderungsanlass und Änderungsziel**

- Der Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Brock beabsichtigt am „Dorfspeicher“ die derzeitige Terrasse mit provisorischem Zelt durch einen Anbau zu ersetzen.
- Der Schützenverein Westbevern-Brock benötigt zur Unterstellung von Bänken, Tischen etc. die Erweiterung des Vordachs am Sportlerheim.

Für die baulichen Maßnahmen sind die eng gefassten überbaubaren Flächen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan zu erweitern.

Für die beiden Erweiterungsflächen ist zur Zeit jeweils private Grünfläche (Sportplatz und Festwiese) festgesetzt.

## **3      Änderungspunkte**

### **3.1    Änderungspunkt 1**

#### **Zweckgebundene bauliche Anlage – „Dorfspeicher“ und „Remise“**

- *Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Nordosten*

Für den Erweiterungsbedarf des Dorfspeichers muss das derzeitige

Gebäude um eine geringe Größenordnung nach Nordosten erweitert werden, um die Terrasse zu überbauen, die derzeit nur ein provisorisches Festzelt aufweist.

Da der rechtsverbindliche Bebauungsplan nur den damaligen Baubestand umfasste, mussten die Bauflächen in der 1. Änderung bereits entsprechend um ca. 100 qm erweitert werden. Hinzu kommen jetzt weitere ca. 120 qm. Betroffen ist hier die derzeit getroffene Festsetzung „Grünfläche – Festwiese“.

Das Gebäude bleibt bauordnungsrechtlich eingeschossig.

### **3.2 Änderungspunkt 2** **Zweckgebundene bauliche Anlage „Sportlerheim“**

- *Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Osten*

Für den Erneuerungsbedarf des Schützenplatzes mussten Unterstellmöglichkeiten für Möbel, Fahnenstangen etc. geschaffen werden. Dazu war das bestehende Gebäude im Zuge der 1. vereinfachten Änderung in einer Breite von 5,00 m um 10,00 m nach Osten zu erweitern. Für das Sportlerheim wurden im rechtsverbindlichen Bebauungsplan die Baugrenzen auf den Bestand bezogen gefasst, so dass die Baufläche entsprechend erweitert werden musste. Die überbaubare Fläche wird mit der vorliegenden 2. vereinfachten Änderung um weitere 50 qm erweitert, um das Vordach für Unterstellmöglichkeiten zu vergrößern.

Derzeit besteht hier die Festsetzung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Rasensportplatz“.

## **4 Belange von Natur und Landschaft**

Mit dem Erweiterungsbedarf der baulichen Anlagen ist die derzeitige Festsetzung „Grünfläche“ betroffen.

Die festgesetzte Grünfläche im Bereich des Änderungspunktes 1 ist mit Rasen bewachsen. Die Grünfläche im Änderungsbereich 2 wird als Gebäudevorplatz genutzt und wird allseits von einem Gehölzbestand aus Eichen unterschiedlichen Alters eingerahmt. Im überplanten Bereich befinden sich 2 Eichen mit einem Stammumfang von rund 50 cm.

- **Eingriffsregelung**

Als Ausgleich für die zwei in Anspruch genommenen Bäume werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6 Stieleichen (StU 20/25) gepflanzt.

Für die rund 120 qm große überplante Grünfläche im östlichen Teil ist unter Berücksichtigung der Wertansätze im Warendorfer Modell ein

als Ersatz 1 weitere Eiche der Mindestqualität (StU 20/25) anzupflanzen.

So ist nach Pflanzung von 7 Stieleichen (StU 20/25), die landschafts- bzw. parkartig wirksam als Gruppe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupflanzen sind, der durch die Planung vorbereitete Eingriff im Vorhabensbereich ausgeglichen.

#### • **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung oder bei Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)\*.

Aufgrund des hochwertigen alten Baumbestands kann ein Vorkommen von Baumhöhlen bewohnenden Arten (Fledermäuse und Spechte) nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Durchführung des Vorhabens erfolgt eine anteilige Überplanung der Strukturen (2 Bäume)– insgesamt bleibt jedoch die Qualität des Bestands erhalten, so dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden:

- sofern die Gehölze nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit (zwischen dem 01.03.- 30.09.) gefällt werden oder
- im Sommer eine ökologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter durchgeführt wird, die dessen Ergebnis der ULB vor Fällung abzustimmen ist.

#### **5 Sonstige Belange**

Sonstige Belange werden durch die Erweiterung der beiden baulichen Anlagen wie folgt beachtet:

- Die Erschließung, technische Ver- und Entsorgung sind wie bisher gesichert. Es ergeben sich keine Veränderungen.
- Die erweiterte Nutzung des Dorfspeichers (Änderungspunkt 1) durch verschiedene Veranstaltungen wurde hinsichtlich möglicher zusätzlicher Immissionen gutachterlich geprüft\*.
- Alle sonstigen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen – soweit für den Änderungsbereich relevant – bleiben unberührt.

Mit den Änderungen bzw. Erweiterungen der überbaubaren Flächen sind vorrangig öffentliche Belange im Sinne der Unterstützung von sportlichen Aktivitäten der Bevölkerung und zur Brauchtumpflege betroffen, ohne dass private Belange nachteilig beeinträchtigt würden.

\* Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

\* Schalltechnische Untersuchung von Mai 2012, Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge (Projekt-Nr. 70013/12)

## 6 Verfahrenmerk

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

In die Abwägung werden lediglich Anregungen und Hinweise einbezogen, die im Pkt. 3 aufgeführten Änderungspunkte betreffen. Gem. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich.

Bearbeitet im Auftrag  
der Gemeinde Ostbevern

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolters'.

Coesfeld, im Juni 2012  
WOLTERS PARTNER  
Architekten BDA · Stadtplaner DASL  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP „Ostbevern-Brock, Dorfplatz“ – 2. vereinfachte Änd. Gemeinde Ostbevern
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Ostbevern
Antragstellung (Datum):	14.06.2012
<p>Erweiterung vorhandener Gebäude im Bereich des Dorfplatzes. Überplanung von festgesetzter Grünfläche (Rasen, 2 Bäume einer Baumgruppe und ein Gebäudevorplatz). Von der Planung sind keine artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG berührt, sofern die Bäume nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen 01.03.- 30.09.) gefällt werden oder bei Fällung innerhalb dieser Zeit eine Baubegleitung durch einen Fachgutachter erfolgt, die mit der ULB vor Fällung abzustimmen ist.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <b>Begründung:</b> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung